



Schulordnung Schulanlagen Staffelbach

Wir begegnen einander mit Anstand, Respekt, Verständnis, gegenseitiger Rücksichtnahme und Offenheit.

- Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf beide Geschlechter.
- Die Bezeichnung „Eltern“ gilt immer für alle erziehungsberechtigten Personen.
- Die Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Angestellten und Besucher, die die Schulanlage benutzen.

1. Schulweg

- 1.1. Es ist Sache der Eltern, dass sich ihre Kinder unverzüglich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause begeben und sich an die Verkehrsregeln halten.
- 1.2. Es ist den Eltern der Schüler überlassen, ob ihr Kind den Schulweg per Kickboard, Velo, Roller oder Mofa bewältigen darf, sofern die entsprechende Fahrbewilligung vorhanden ist. Verhält sich das Kind im Strassenverkehr noch zu wenig sicher ist oder schnell abgelenkt wird, empfehlen wir das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss.
- 1.3. Sämtliche Fahrzeuge werden in den zugeteilten Ständern bzw. Abstellplätzen abgestellt.
- 1.4. Das Benutzen der Fahrzeuge beim Schulhauswechsel ist verboten.

2. Schulareal

- 2.1. Als Schulareal gelten:
Der asphaltierte Trockenplatz, der Spielplatz, die Pausenhalle, der rote Trockenplatz, der Sportrasen, die Veloabstellplätze und das Kindergartenareal.
Das Beachvolleyballfeld und der angrenzende Begegnungsplatz gehören nicht zum Schulareal.
- 2.2. Während den Unterrichtszeiten von 7.30 – 16.45 Uhr (einschliesslich der Pausen) ist das Benutzen von Fahrzeugen auf dem Areal untersagt.
- 2.3. Das Besteigen von Dächern ist untersagt.

3. Unterricht

- 3.1. Von den Schülern werden ein anständiges Verhalten, respektive die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt erwartet. Die Schüler sind angehalten, aktiv im Unterricht mitzuarbeiten und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.
- 3.2. Die Schüler sind zu pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- 3.3. Das Schulhaus selber wird nach dem ersten Läuten betreten.

4. Elternmitarbeit

- 4.1. Die Eltern sind laut Schulgesetz § 36a dazu aufgefordert, die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen des Kindes oder Ereignisse, die für den Schulalltag von Bedeutung sind, zu informieren.
- 4.2. Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
- 4.3. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- 4.4. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

5. Pausen

- 5.1. Als Pausenplatz gelten ausschliesslich der asphaltierte Trockenplatz, die Pausenhalle, der rote Trockenplatz, der Spielplatz und der Sportrasen.
- 5.2. Das Verlassen des Pausenplatzes ist verboten!
- 5.3. Die grossen Pausen werden im Freien verbracht. In den kleinen Pausen halten sich die Schüler im Schulzimmer auf (Ausnahme: Zimmerwechsel).
- 5.4. Das Schneeballwerfen ist nur auf dem Sportrasen und dem roten Platz erlaubt.
- 5.5. Die Pausen sind beaufsichtigt.
- 5.6. Bei Spielen ist Rücksicht auf (unbeteiligte) Kameraden zu nehmen.
- 5.7. Zu angrenzendem Gelände und umliegenden Gebäuden ist Sorge zu tragen.

6. Suchtmittel, Waffen

- 6.1. Der Konsum von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten (nikotinhaltig oder ohne Nikotin) oder anderen Drogen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.
- 6.2. Das Aufsichtragen von Waffen aller Art ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

7. Natel und elektronische Geräte

- 7.1. Mobilfunkgeräte, iPods, MP3-Player, Fotokameras und andere technische Geräte sind auf dem Schulareal werktags von 7.30 – 16.45 Uhr nicht hörbar und nicht sichtbar.

8. Absenzen, Dispensation

- 8.1. Die Schüler sind gemäss Schulgesetz zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- 8.2. Bei Krankheit sind die Schüler vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abzumelden.
- 8.3. Die Absenzenkontrolle ist Sache der Lehrpersonen und wird im Schulsystem erfasst.
- 8.4. Der § 38 Schulgesetz (1/2 Tag pro Quartal) kann nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrperson ohne Begründung bezogen werden (Formular auf der Homepage). Die betroffenen Lehrkräfte sind mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
- 8.5. Die freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens fünf Tage davor der Klassenlehrperson schriftlich mit.
- 8.6. Bei besonderen Schulanlässen, an Prüfungstagen und am Freitag vor den Sommerferien können keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

8.7. Die Schulleitung dispensiert Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Dispensationsgründe sind:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld oder Lausbefall
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- d) Vorbereitung für aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Schulpflege Staffelbach hat die Dispensationskompetenz an die Schulleitung delegiert.

8.8. Ein Urlaubsgesuch muss mindestens 4 Wochen vor Anlass eingereicht werden (Formular auf Homepage).

9. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

- 9.1. In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.
- 9.2. Während der grossen Pausen sind ausnahmslos die Strassenschuhe zu tragen.
- 9.3. Die Schüler haben zum Schulmobiliar, den Lehrmitteln und den elektronischen Geräten Sorge zu tragen.
- 9.4. Mutwillig beschädigte Lehrmittel, Mobilien und Geräte werden auf Kosten der Eltern instandgesetzt, verlorene sind zu ersetzen.
- 9.5. Der Sammelplatz der Schule im Evakuationsfall ist auf der Sportwiese.

10. Versicherung

- 10.1. Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulareal und auf dem Schulweg müssen der privaten Krankenkasse gemeldet werden.
- 10.2. Im Sinne einer Ergänzungsversicherung übernimmt die Schulversicherung nur die Kosten für Zusatzleistungen, wie zum Beispiel bei Invalidität.
- 10.3. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden an persönlichem Eigentum.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Allen Zuwiderhandlungen wird nachgegangen und je nach Fall bestraft. Im Wiederholungsfall verschärft sich das Strafmass.
- 11.2. Die vorliegende Schulordnung ist ab dem 01.06.2019 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 01.11.2018.